

VBI BW 11/2016

Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber

Prof. Dr. Hans-Jörg Birk, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Stuttgart

Volker Ellenberger, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg

Prof. Dr. Kay Hailbronner, Universität Konstanz

Christine Jacobi, Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes
Baden-Württemberg

Dr. Markus Kenntner, Richter am Bundesverwaltungsgericht

Prof. Dr. Ute Mager, Universität Heidelberg

Prof. Dr. Barbara Remmert, Universität Tübingen

Prof. Dr. Friedrich Schoch, Universität Freiburg

Dr. Herbert O. Zinell, Ministerialdirektor a. D., Innenministerium
Baden-Württemberg

Redaktion

Dr. Andreas Roth, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim

Christoph Sennekamp, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim

Dr. Thomas Stuhlfauth, Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim

Aus dem Inhalt

- 441 **Eckstein** Die Möglichkeiten von Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung aus familiären und anderen Gründen für Beamte in Baden-Württemberg
- 447 **Frey/Schönstein** Aufenthaltsverbote als Mittel der Gefahrenabwehr
- 458 **Enzensperger** Das Verfahren der Landratswahl in Baden-Württemberg
- 463 **VGH** Hinterbliebenenversorgung, Witwengeld, Versorgungsehe
- 466 **VGH** Ausnahmegenehmigung, Turmdrehkranzug
- 470 **VGH** Fortführung eines untersagten Gewerbes, Zwangshaft, Gewerbeabmeldung, Anzeigepflicht

Für Abonnenten kostenlos:

Online-Dienst VENSA

Nähere Infos im Impressum

Verantwortliche Redakteure

Dr. Andreas Roth, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof

Christoph Sennekamp, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof

Dr. Thomas Stuhlfauth, Richter am Verwaltungsgerichtshof

Anschrift

Christoph Sennekamp, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Telefon 06 21/2 92-42 94,

E-Mail: VBLBW@boorberg.de

Inhalt

Abhandlungen*Eckstein*, Die Möglichkeiten von Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung aus familiären und anderen Gründen für Beamte in Baden-Württemberg — **441***Frey/Schönstein*, Aufenthaltsverbote als Mittel zur Gefahrenabwehr – Rechtliche Grundlagen, Anwendungsbereiche und Handlungsoptionen für Kommunen — **447***Enzensperger*, Das Verfahren der Landratswahl in Baden-Württemberg — **458***Pernice-Warnke*, Zur Kongruenz von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – Entscheidungsanmerkung — **460****Ausbildung und Prüfung***Dittrich*, Der sichere Hafen: Grotzingen – Klausur für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht (Sachverhalt) — **480****Literatur**von Münch/Mager, Staatsrecht I, und Oberrath, Staatsrecht (*Diesterhöft*) — **482**Hager/Hammer/Morlock/Davydov/Zimdars, Denkmalrecht Baden-Württemberg (*Schlotterbeck*) — **483****Notizen**Flüchtlings-Guide erschienen — **II**Europol mit mehr Befugnissen — **II**Deutscher Weiterbildungstag — **II**Abhandlungen in den Verwaltungsblättern — **II**Aktuelle Beiträge in PUBLICUS — **III**Jahresbezugspreis — **III**Impressum — **III****Rechtsprechung**

VGH BW	U. v. 15.06.2016	4 S 1562/15	Hinterbliebenenversorgung, Witwengeld, Versorgungssehe, gesetzliche Vermutung, Widerlegung, besondere Umstände, Heiratsentschluss, Verschiebung, wirklichkeitsnahe Gründe — 463
	B. v. 14.06.2016	10 S 234/15	Ausnahmegenehmigung, Turmdrehkranzug, zulässiges Gesamtgewicht, Unteilbarkeit der Ladung, Kran und Zubehör, Empfehlungen zu § 70 StVZO, Gleichheitssatz — 466
	B. v. 28.04.2016	6 S 29/16	Fortführung eines untersagten Gewerbes, Zwangshaft, Gewerbeabmeldung, Anzeigepflicht — 470
	B. v. 23.06.2016	5 S 634/16	Flüchtlingsunterkunft, Klinik, Gebietserhaltungsanspruch, Baugebiet, gebietsübergreifend, Gebot der Rücksichtnahme — 471
	B. v. 07.07.2016	10 S 579/16	Erfolgreiche Beschwerde, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Entfernung von Altglassammelbehältern, Abstand zum Wohnhaus des Antragstellers ungefähr 6 m, nicht genehmigungsbedürftige Anlagen — 475
	B. v. 17.06.2016	4 S 585/16	Stellenbesetzungsverfahren, dienstliche Beurteilung, Regelbeurteilung, Anlassbeurteilung, Aktualität, Regelbeurteilungszeitraum — 477

NOTIZEN

EHRENAMT

Flüchtlings-Guide als Anregung zum Dialog neu erschienen

Um freiwillige und hauptamtliche Helfer sowie Flüchtlinge zu unterstützen, hat das Land Baden-Württemberg nach dem bereits vergriffenen Handbuch „Willkommen!“, das im September 2016 mit 80.000 Exemplaren aufgelegt wurde und das bald in einer Neuauflage erscheint, nun das Handbuch „Ankommen – Klarkommen“ über die gesellschaftlichen Werte und Regeln des Zusammenlebens in Deutschland veröffentlicht.

Die Publikation liefert einen Überblick über zentrale Werte und Regeln des Zusammenlebens. Sie dient als Anregung zum Dialog für alle, die sich im Rahmen ihrer ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für Geflüchtete engagieren und ist zugleich eine Arbeitshilfe für Sprachkurse oder andere Veranstaltungsformate.

Verfasst wurde es von Ehren- und Hauptamtlichen in der Flüchtlingsarbeit, Wissenschaftlern, Theologen sowie Mitarbeitern verschiedener Ämter und Ministerien. Zu den aktiven Unterstützern gehören unter anderem das Ministerium für Soziales und Integration, das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, der Städtetag Baden-Württemberg sowie die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg. Gleichzeitig waren auch Geflüchtete verschiedener Altersgruppen und Herkunft bei der konzeptionellen Erarbeitung des neuen Handbuchs beteiligt.

Der Guide kann unter www.fluechtlingshilfe-bw.de bestellt werden und wird zudem über die beteiligten Ministerien, die Liga der freien Wohlfahrtspflege und dem Städtetag Baden-Württemberg publik gemacht.

Baden-Württemberg.de, Pressemitteilung vom 21. September 2016

EUROPOL

Mehr Befugnisse im Kampf gegen Terror

Die EU-Polizeiagentur Europol mit Hauptsitz in Den Haag wird bald ihre Maßnahmen gegen Terrorismus, Internet-Kriminalität und andere Straftaten intensivieren sowie schneller auf Bedrohungen reagieren können. Das sieht eine neue Verordnung vor, die das Europäische Parlament verabschiedet hat und die ab 1. Mai 2017 wirksam werden soll. Mit den geplanten Vorschriften soll der Auftrag von Europol auf grenzüberschreitende Kriminalität und die Terrorismusbekämpfung ausgeweitet werden. Die Regeln schließen auch klare Bestimmungen für bestehende Einheiten wie das Europäische Zentrum zur Terrorismusbekämpfung ein, das am 1. Januar 2016 seine Arbeit aufgenommen hatte.

In einigen Fällen wird Europol auch unmittelbar Informationen mit privaten Einrichtungen wie Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen austauschen können, um schneller zu arbeiten. Zum Beispiel könnte Europols Meldestelle für Internetinhalte mit sozialen Medien wie Facebook direkt kooperieren, und etwa verlangen, dass eine vom IS betriebene Webseite gelöscht wird, damit die Verbreitung terroristischer Propaganda schneller gestoppt werden kann.

Zur Vermeidung von Informationslücken bei der Bekämpfung von organisiertem Verbrechen und Terrorismus sehen die neuen Bestimmungen vor, dass die EU-Länder Europol alle nötigen Informationen zukommen lassen. Um einen solchen Informationsaustausch anzuregen, wird Europol jährlich

dem Europäischen Parlament, der EU-Kommission und nationalen Parlamenten über die erhaltenen Informationen Bericht erstatten müssen.

Die neuen Befugnisse sollen auch mit einem erhöhten Datenschutz und einer parlamentarischen Kontrolle einhergehen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist fortan dafür verantwortlich, die Tätigkeit von Europol zu überwachen, und es wird ein eindeutiges Beschwerdeverfahren gemäß EU-Rechtsvorschriften für die Bürger geben.

Europäisches Parlament, Pressemitteilung vom 11. Mai 2016, www.europarl.europa.eu

DIGITALISIERUNG

Deutscher Weiterbildungstag

Unter dem Motto „Weiterbildung 4.0 – fit für die digitale Welt“ fand am 29. September der 6. Deutsche Weiterbildungstag statt. Die Wirtschaft digitalisiert ihre Produktions-, Arbeits- und Vertriebsprozesse, verknüpft diese mit dem Internet und schafft so unter dem Stichwort »Industrie 4.0« durchgehende, intelligente sowie wissensintensive neue Verfahren, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle.

Alle zwei Jahre hat der Aktionstag bundesweit das Ziel, die öffentliche Wahrnehmung dafür zu schärfen, was berufliche, politische, wissenschaftliche, kulturelle und allgemeine Erwachsenen- und Weiterbildung leistet, so etwa Stärkung der Teilhabe am öffentlichen Leben, Erweiterung der eigenen Kompetenzen, neue Optionen in der Erwerbstätigkeit oder die Stärkung gesundheitsförderlichen Verhaltens. 21 Verbände und Weiterbildungseinrichtungen standen hinter der Kampagne. Schirmherr diesmal: EU-Kommissar *Günther Oettinger*.

Baden-Württemberg.de, Pressemitteilung vom 29. September 2016 sowie www.deutscher-weiterbildungstag.de

Ergänzender Hinweis der Reaktion: Die aktuelle Ausgabe des Jura-Magazins „Wirtschaftsführer für junge Juristen“ befasst sich im Schwerpunkt mit dem Thema: „Jurist 4.0“ – wie sehen die mit der zunehmenden Digitalisierung einhergehenden rechtlichen Herausforderungen aus? Im Interview EU-Kommissar für digitale Wirtschaft und Gesellschaft *Günther Oettinger*. Weitere Beiträge von Experten aus Wissenschaft und Praxis zu den Feldern:

- elektronischer Rechtsverkehr in Justiz und Anwaltschaft,
- Arbeitswelt 4.0,
- autonomes Fahren,
- Legal Tech,
- Studiengänge und Weiterbildung im IT-Recht.

Der Wirtschaftsführer für junge Juristen ist beim Richard Boorberg Verlag erhältlich. Mehr Informationen unter www.boorberg.de

HINWEISE

Abhandlungen in den Verwaltungsblättern

In den im Richard Boorberg Verlag erscheinenden weiteren Verwaltungsblättern sind folgende Abhandlungen veröffentlicht:

Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)

Heft 19/2016

Schulz, Die Bedeutung des bürgerschaftlichen Infrastrukturmodells Lorenz von Steins für aktuelle Herausforderungen – 653

Müller-Franken, Plädoyer für eine Renaissance der humanistischen Sicht auf den Menschen – 659

Heft 20/2016

Hönes, 50 Jahre internationaler Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) – 689

Niedersächsische Verwaltungsblätter (NdsVBL.)

Heft 10/2016

Waechter, Das parlamentarische Zutrittsrecht zu öffentlichen Einrichtungen: Erweiterung durch einfaches Gesetz? – 289

Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBL.)

Heft 10/2016

Dietlein, „Wildnisentwicklung“ in NRW, Zur verfassungsrechtlichen Problematik der Einführung von Wildnisentwicklungsgebieten nach § 40 Entw.-LNatSchG – 397

Pape/Zeissler, Die Novelle des LWG NRW – Zu den Auswirkungen auf die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten – 403

Sächsische Verwaltungsblätter (SächsVBL.)

Heft 10/2016

Richter, Die Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger bei Mitbenutzung von Abwasseranlagen zur Straßenentwässerung – 245

Thüringer Verwaltungsblätter (ThürVBL.)

Heft 10/2016

Klein, Die Digitalisierung der Gemeinderatsarbeit – Voraussetzungen, Folgen des § 35 Abs. 7 ThürKO und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen an die Digitalisierung als Maßnahme der haushaltssichernden Kommune – 237

Aktuelle Beiträge in PUBLICUS – Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht

In unserem Online-Magazin können Sie unter www.publicus-boorberg.de u. a. folgende Beiträge lesen:

Ausgabe 9/2016

Kallenbach-Herbert/Neles, Endlagersuche mit Bürgerbeteiligung – Abschlussbericht zur Partizipation nach Standortauswahlgesetz – 4

Dosch, Kommunale Handlungsfelder von morgen – Die Stadt im Jahr 2030: Das denken die deutschen Kommunen – 7

Ruge, Digitale Angebote zur Integration – (Kreis-)Portale als Sammelpunkt kommunaler Angebote für Flüchtlinge – 11

Sommer, Vom Winde verweht – BayVerfGH zur 10-H-Regelung für Windenergieanlagen – 13

Thier, Schreckgespenst oder eher Hirngespinnst? – VW-Skandal und Produkthaftung: Gastbeitrag – 16

Kreitz/Nottbusch, Unberechtigte Abmahnung teuer bezahlt – Gebrauchsoftware: Eine Alternative für öffentliche Auftraggeber – 19

Interview, „Wir bieten viel, verlangen aber auch einiges!“ – Wir sprachen mit Prof. Dr. Dr. Erich Keller, Rektor der Hochschule der Deutschen Bundesbank – 22

HINWEIS DES VERLAGS

Jahresbezugspreis

Der Jahresbezugspreis für die VBIBW beträgt ab 01.01.2017 € 274,80; für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) € 199,20,-; jeweils inkl. Versandkosten.

Impressum

Verantwortliche Redakteure

Dr. Andreas Roth, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof,
Dr. Thomas Stuhlfauth, Richter am Verwaltungsgerichtshof,
Christoph Sennekamp, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof
(verantwortl. i. S. d. LPrG BW), Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt die der Redaktion oder der Herausgeber dar. Die veröffentlichten Lösungsskizzen zu den Prüfungsaufgaben der juristischen Staatsprüfungen stellen die von den Verfassern dieser Aufgaben gefertigten Musterlösungen dar; die Redaktion und der Verlag übernehmen für ihre inhaltliche Richtigkeit keine Gewähr.

Für Autoren steht ein Merkblatt für die Erfassung von Abhandlungen mit dem PC zur Verfügung; es kann beim Verlag angefordert werden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Beiträge werden nur angenommen, wenn sie ausschließlich den „Verwaltungsblättern für Baden-Württemberg“ zum Abdruck angeboten sind.

Rezensionsangebote von Neuerscheinungen werden an die Redaktion erbeten. Unverlangt zugegangene Rezensionsexemplare können nicht zurückgegeben werden.

Urheber- und Verlagsrechte

Alle Urheber- und Verlagsrechte bleiben vorbehalten. Die Auswertung für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art und der Nachdruck von Beiträgen und Gerichtsentscheidungen sind nur mit vorheriger Genehmigung des Verlags gestattet. Die Genehmigung ist in jedem Fall einzuholen.

Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidungssammlung (VENSA)

Die Abonnenten der VBIBW haben kostenfreien Zugang zu der Online-Daten-sammlung VENSA. Diese enthält die Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg ab 1980 bis 31. 12. 2000 in Leitsätzen und ab 1. 1. 2001 die Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg sowie der VG Freiburg, Stuttgart, Karlsruhe und Sigmaringen im Langtext. Der Internetzugang erfolgt über www.vd-bw.de. Bitte fordern Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten per E-Mail unter info@boorberg.de bzw. s.fuchs@boorberg.de an.

Verlag

Redaktion: Stefanie Assmann, E-Mail: s.assmann@boorberg.de

Herstellung: Stefanie Wisse

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart

Telefon (07 11) 73 85-0

Telefax (07 11) 73 85-1 00; Zentrale Zeitschriftenredaktion 73 85-3 30

www.boorberg.de

Konten

Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Nr. 2 173 753;

Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) Nr. 24 323-7 08

Verantwortlich für den Anzeigenteil

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Scharrstraße 2, D-70563 Stuttgart

Telefon (07 11) 73 85-0

Telefax (07 11) 73 85-1 00

www.boorberg.de anzeigen@boorberg.de

Anzeigenpreisliste

Nr. 10 vom 1.1.2016 ist zurzeit gültig.

Erscheinungsweise

am 1. jeden Monats.

Der Bezugspreis beträgt jährlich im Abonnement € 267,-.

Vorzugspreis für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) jährlich im Abonnement € 199,20 (jeweils inkl. Zustellgebühr). Die Berechnung des Abonnementes erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft € 26,- zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen. Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn sie spätestens sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegt.

Herstellung C. Maurer GmbH & Co. KG, Schubartstr. 21, 73312 Geislingen/Steige